

Ergänzende Bedingungen der ASCANETZ GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

1. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 11 NDAV

- 1.1 Entsprechend dem vom Kunden gewünschten Bedarf stellt die ASCANETZ GMBH nach technischem Können und Vermögen die Anschlussleistung am Netzanschluss nach Vereinbarung bereit.
- 1.2 Für die Bereitstellung der Anschlussleistung zur Entnahme aus dem Gasnetz wird gemäß § 11 NDAV ein Baukostenzuschuss erhoben. Dies gilt auch für nachträgliche Leistungserhöhungen.
- 1.3 Der Baukostenzuschuss kann bis 30 kW pauschal pro Netzanschluss erhoben werden. Alternativ ist eine Erhebung je Leistungsbedarf in kW oder pro Wohneinheit möglich. Weitere Informationen befinden sich in der Anlage (Preise für Netzanschlüsse der ASCANETZ GmbH) oder in dem jeweils individuellen Angebot.
- 1.4 Eine Überschreitung der vereinbarten und von ASCANETZ GMBH bereitgestellten Anschlussleistung ist nicht zulässig. Im Fall der Überschreitung ist ASCANETZ GMBH berechtigt, dem Anschlussnehmer für die zusätzlich in Anspruch genommene Anschlussleistung einen weiteren Baukostenzuschuss oder Anschlusskostenbeitrag in Rechnung zu stellen.
- 1.5 Erreicht in den vergangenen fünf Jahren die an der Anschlussstelle in Anspruch genommene Leistung nicht mindestens 80 % der vereinbarten Anschlussleistung, ist ASCANETZ GMBH berechtigt, die Anschlussleistung unter Berücksichtigung des tatsächlichen Leistungsbedarfs und der absehbaren Leistungsentwicklung anzupassen. Steigt der Leistungsbedarf innerhalb von fünf Jahren ab der letzten Anpassung nachweislich, kann der Anschlussnehmer eine kostenfreie Erhöhung der Anschlussleistung bis zur Höhe vor der letzten Anpassung verlangen, soweit diese im Netz ohne weiteren Netzausbau noch verfügbar ist.

2. Netzanschluss und Netzanschlusskosten

- 2.1 Der Anschlussnehmer erstattet der ASCANETZ GmbH die Kosten für die Herstellung, Änderung, Trennung oder den Rückbau des Netzanschlusses. Der Netzanschluss verbindet das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, gerechnet von der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke. Er besteht aus Hausanschlussleitung, ggf. Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperreinrichtung und ggf. Hausdruckregelgerät.
- 2.2 Die ASCANETZ GmbH kann für nach Art und Querschnitt vergleichbare Netzanschlüsse die durchschnittlichen und typischerweise ermittelten Kosten je Netzanschluss in Rechnung stellen.
- 2.3 Die ASCANETZ GmbH ist berechtigt, die Herstellung von Netzanschlüssen abzulehnen, wenn diese aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist. In diesen Fällen kann auf Wunsch des Anschlussnehmers eine Einzelfallkalkulation erfolgen.
- 2.4 Die Ausführung des Netzanschlusses, die Druckstufe und die Art und der Umfang der Mess- und Zähleinrichtung werden unter Berücksichtigung betrieblicher und technischer Gesichtspunkte sowie der vom Anschlussnehmer gewünschten Leistungsanforderung durch ASCANETZ GmbH festgelegt.
- 2.5 Wird das Netzanschlussverhältnis auf Antrag des Anschlussnehmers beendet, ist ASCANETZ GmbH berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen und zurückzubauen. Die entstehenden Kosten trägt der Anschlussnehmer.
- 2.6 Soweit ein Netzanschluss durch den Anschlussnehmer dauerhaft nicht genutzt wird, gilt dessen Aufrechterhaltung als wirtschaftlich unzumutbar. ASCANETZ GmbH ist in diesem Fall berechtigt, den Netzanschluss zurückzubauen. Der Anschlussnehmer hat die Kosten des Rückbaus zu tragen. Als dauerhaft nicht genutzt gilt ein Netzanschluss, wenn über diesen in einem Zeitraum der letzten zwei Jahre keine Gasentnahme mehr erfolgte.

3. Angebot, Annahme und Fälligkeit

- 3.1 Die ASCANETZ GmbH macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Objektes (Grundstück/Gebäude) an die örtlichen Verteileranlagen, für die Änderung, Trennung oder den Rückbau des Netzanschlusses und teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten getrennt mit. Der Anschlussnehmer erteilt der ASCANETZ GmbH mit der schriftlichen Annahme des Angebotes den Auftrag zur Ausführung der Arbeiten gemäß Angebot.
- 3.2 Der Anschlussnehmer zahlt der ASCANETZ GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses auf der Grundlage eines Festpreises, der entsprechend den individuellen Gegebenheiten kalkuliert worden ist. Der Kunde erhält diesen Festpreis als Angebot vor Beginn der Maßnahme.
- 3.3 Mit der Auftragserteilung wird das Angebot bestätigt. Die Rechnungslegung erfolgt nach Fertigstellung des Netzanschlusses, beziehungsweise nach Erbringung der angebotenen Leistungen. Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die ASCANETZ GmbH Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss bzw. auf die Netzanschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt verlangen. Ein nach § 9 Abs. 2 bzw. § 11 Abs. 6 NDAV gegebener Vorauszahlungsanspruch bleibt unberührt.
- 3.4 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz der ASCANETZ GmbH anzuschließen.

4. Inbetriebsetzung nach § 14 NDAV

- 4.1 Die ASCANETZ GmbH oder deren Beauftragte schließen die Gasanlage des Anschlussnehmers an das Verteilernetz der ASCANETZ GmbH an und setzen die Gasanlage in Betrieb indem nach erfolgtem Einbau der Mess- und Zählleinrichtung und gegebenenfalls des Druckregelgerätes durch Öffnung der Absperreinrichtungen die Gaszufuhr freigegeben wird. Für jede Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch kann die ASCANETZ GmbH gemäß § 14 Abs.3 NDAV den jeweiligen Weiterberechnungssatz gemäß Anlage (Preise für Netzanschlüsse der ASCANETZ GmbH) verlangen.
- 4.2 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann die ASCANETZ GmbH von der vollständigen Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig machen.

5. Verlegung von Versorgungseinrichtungen

- 5.1 Soweit der Anschlussnehmer und/oder -nutzer oder ein berechtigter Dritter die Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Gasversorgung nach §§ 10 Abs.3, 12 Abs.3 und 22 Abs.2 NDAV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichem Aufwand zu erstatten.
- 5.2 Bei Gasentnahmen bis zu einer maximalen jährlichen Arbeit von 1.500.000 kWh/a und bis zu einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von 500 kW erfolgt die Messung in der Regel mittels Zählung der entnommenen Arbeit im Standardlastprofilverfahren (SLP-Messung). Auf Wunsch kann eine registrierende Leistungsmessung (RLM-Messung) vereinbart werden. Ab einer Gasentnahme über einer maximalen jährlichen Arbeit von 1.500.000 kWh/a oder über einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von 500 kW ist die ASCANETZ GMBH nach Gasnetzzugangsverordnung berechtigt, den Einbau einer RLM-Messung vom Anschlussnutzer zu verlangen.
- 5.3 Im Falle der vom Anschlussnehmer /-nutzer verlangten Nachprüfung der Messeinrichtung trägt dieser alle tatsächlich anfallenden Kosten, falls die Nachprüfung ergibt, dass die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet, sonst die ASCANETZ GmbH.
- 5.4 Evtl. anfallende Kosten für Änderungen an den Anlagenteilen des Anschlussnehmers trägt dieser selbst.

6. Zahlungsverzug; Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

Die Kostenpauschalen für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung werden dem Anschlussnehmer/-nutzer gemäß Anlage (Preise für Netzanschlüsse der ASCANETZ GmbH) in der jeweils gültigen Fassung in Rechnung

gestellt. Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der ASCANETZ GmbH nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

7. Steuern und Abgaben

Die Berechnung von neu hinzukommenden oder geänderten Steuern und Abgaben bleibt vorbehalten.

8. Datenverarbeitung

Die für die Abwicklung des Netzanschluss- oder Anschlussnutzungsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten werden unter Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, gespeichert und verarbeitet. Kundenspezifische Daten werden an Dritte, welche an der Abwicklung beteiligt sind, nur in dem Umfang weitergegeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

9. Inkrafttreten

- 9.1 Diese Ergänzenden Bedingungen der ASCANETZ GmbH zur NDAV treten mit der Veröffentlichung in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen der ASCANETZ GmbH zur NDAV vom 22.03.2007. Sie sind Bestandteil des jeweils geltenden Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses.
- 9.2 Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV und die Anlage (Preise für Netzanschlüsse der ASCANETZ GmbH) sind im Internet unter www.ascanetz.de veröffentlicht.
- 9.3 ASCANETZ GmbH ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen der ASCANETZ GmbH zur NDAV nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Soweit von der ASCANETZ GmbH nicht anders bekannt gegeben, werden Änderungen nach öffentlicher Bekanntgabe jeweils zum Monatsbeginn wirksam und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.
- 9.4 Die Anlage (Preise für Netzanschlüsse der ASCANETZ GmbH) ist diesen Ergänzenden Bedingungen zur NDAV als Anlage beigefügt.

Aschersleben, den 04.11.2014